

Bürgergemeinde Zunzgen

Hüttenordnung

über die Benützung der Waldhütte der Bürgergemeinde Zunzgen



Inhaltsverzeichnis

A	Zweckbestimmung	3
B	Benützungsrecht	3
C	Umfang	3
D	Vermietung	3
E	Haftung	3
F	Allgemeines	3
G	Rückgabe / Reinigung	4
H	Schlusskontrolle	5
I	Mietantritt / Mietende	5

Der Wald hat den unterschiedlichsten Ansprüchen gerecht zu werden. Er ist Lebensraum für Tiere und Erholungsraum für den Menschen - Rücksichtnahme ist angesagt!

A Zweckbestimmung

Die Waldhütte dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Für die Waldhütte besteht kein Wirtrecht, deshalb ist der Verkauf von Speisen und Getränken im Haus und in dessen Umgebung ohne Bewilligung untersagt. Allfällige Gesuche sind der Gemeindeverwaltung Zunzgen, zuhänden des Gemeinderates, einzureichen. Dagegen können Getränke und Esswaren von den Veranstaltern/Benützern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

B Benützungsrecht

Die Waldhütte steht den Einwohnerinnen und Einwohnern von Zunzgen zur Verfügung. Sie kann aber auch an auswärtige Institutionen und Private vermietet werden. An Personen unter 18 Jahren wird die Waldhütte Zunzgen nicht vermietet. Weiter steht die Waldhütte samt Umgebung nicht für Schulschlussfeiern/Partys zur Verfügung.

C Umfang

Zur vollen Nutzung: Waldhütte mit Vorraum und Toilette sowie der vor der Waldhütte angelegte Vorplatz mit Feuerstelle.

Zur Mitbenutzung: Die Autoabstellflächen. Fahrzeuge sind geordnet auf den vorgesehenen Abstellflächen zu parkieren. Die Abstellflächen können nicht reserviert und dürfen nicht blockiert/abgesperrt werden!

D Vermietung

- a) Reservieren Sie die Waldhütte an Ihrem Wunschdatum unter deinlokal.ch.
Zu Beginn der Belegung der Waldhütte ist der Hüttenwart anwesend. Seinen Anweisungen als Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Nach Erteilung der Bewilligung sind alle weiteren Vereinbarungen mit dem Hüttenwart abzusprechen.
- b) Die Annullierung von erfolgten Reservationen hat bis spätestens 60 Tage vor dem reservierten Termin zu erfolgen, andernfalls ist die Belegungsgebühr zu entrichten. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat Zunzgen.

E Haftung

- a) Alle Benützer sind verpflichtet, zur Waldhütte und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Der/die Mieter/in haftet für alle Schäden. Zerbrochenes Geschirr und/oder defektes Material sind unverzüglich dem Hüttenwart zu melden.
- b) Der Schlüssel muss spätestens am Tag nach der Benützung der Waldhütte dem Hüttenwart ausgehändigt werden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der/die Mieter/in für sämtliche Folgekosten.
- c) Die Bürgergemeinde Zunzgen lehnt jede Haftung bei Unfällen oder Schäden, welche bei der Benützung der Waldhütte entstehen, ausdrücklich ab.

F Allgemeines

- a) Warmluftcheminée
Das Warmluftcheminée ist strikt nach der Bedienungsanleitung (neben dem Cheminée angebracht) zu bedienen. Es ist mit Vernunft zu beheizen (kein zu grosses Feuer!). Das Feuer darf nicht unbeaufsichtigt brennen. Beim Verlassen der Waldhütte ist der Feuerraum unbedingt mit dem Funken-
schutzvorhang zu schliessen.

- b) Dekoration
Zur Befestigung von Dekorationsmaterial sind an den Wänden Befestigungshaken montiert. Es dürfen keine Nägel eingeschlagen werden. Dies gilt auch für den Vorraum und die Aussenwände der Waldhütte.
- c) Bestuhlung
Die Hüttenbestuhlung darf nicht im Freien benützt werden. Es stehen im Holzlager drei Tischgarnituren zu diesem Zweck zur Verfügung.
- d) Geschirr
Das Geschirrservice ist in Garnituren zu 60 Teilen vorhanden. Das Geschirr ist nach der Benützung sauber in den Schränken zu versorgen. Die Teller sind zu je 20 Stück zu stapeln. Die Gläser sind in Reihen zu ordnen. Das Geschirr ist zu zählen und ein allfälliger Verlust dem Hüttenwart zu melden. Die Geschirr- und Preisliste ist an der Schranktüre angebracht.
- e) Vermeidung von Lärm
Musizieren oder Musikhören im Freien ist bis 22.00 Uhr in Zimmerlautstärke gestattet. Die Ruhezeiten (Mittags- und Nachtruhe) sowie die Regelungen an Sonn- und Feiertagen sind einzuhalten:

Nachtruhe

Für die Nachtruhe gilt allgemein die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (bundesgerichtliche Rechtsprechung). Während dieser Zeit darf kein Lärm erzeugt werden, der andere in ihrer Ruhe stört.

Ruhezeiten

Wochentag	Morgen	Mittag	Abend
Montag - Freitag	06.00 - 07.00	12.00 - 13.00	20.00 - 22.00
Samstag	06.00 - 07.00	12.00 - 13.00	18.00 - 22.00

§ 5 und § 13 des kommunalen Polizeireglements regeln die Ruhezeiten. Wird dagegen verstossen, kann der Gemeinderat laut § 16 eine Verwarnung oder gar Busse aussprechen.

G Rückgabe / Reinigung

Die Waldhütte und Umgebung ist nach der Benützung in gereinigtem, sauberem Zustand zu verlassen:

- Hütteninneres
Der Boden ist sauber zu wischen und bei starker Verschmutzung aufzuwaschen.
- Kühlschrank
Der Kühlschrank ist zu reinigen und eingeschaltet zu lassen.
- WC
Die sanitären Einrichtungen sowie der Boden müssen sauber gereinigt werden.
- Sitzplatz / Vorplatz
Wischen bzw. reinigen
- Putz- und Reinigungsmittel
Abwasch- und Reinigungsmittel sowie Lappen und Abtrocknungstücher sind seitens Mieter/in mitzunehmen.

Eine allfällige Nachreinigung durch den Hüttenwart wird dem/der Mieter/in in Rechnung gestellt.

Kosten: CHF 60.00/h an Wochentagen
CHF 90.00/h am Samstag, Sonntag und an Feiertagen

- Kehricht
Der eigene Kehricht ist von den Benützern selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird eine Gebühr von CHF 100.00 in Rechnung gestellt.
- Fensterläden
Beim Verlassen der Waldhütte sind die Fensterläden offen zu lassen.

H Schlusskontrolle

- Ventilator beim Cheminée ausschalten, Funkenschutzvorhang ziehen
- Durchlauferhitzer ausschalten
- Dekoration innen und aussen entfernen
- Licht löschen
- Türen und Fenster schliessen
- Fensterläden offenlassen
- Angebrachte Wegmarkierungen sind auf dem Heimweg zu entfernen

I Mietantritt / Mietende

Die Waldhüttenübergabe bei Mietantritt findet um 09.00 Uhr vor Ort statt, die Abgabe bei Mietende am Folgetag um 08.30 Uhr, ebenfalls vor Ort.

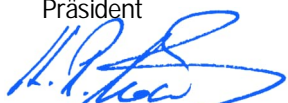
- Zusätzliche Aufwendungen, welche durch Nichteinhaltung der in dieser Hüttenordnung aufgeführten Bestimmungen entstehen, werden separat in Rechnung gestellt.
- Liegegebliebene Gegenstände werden nicht nachgesandt.

Keine Barzahlung möglich! Die Gebühr wird Ihnen in Rechnung gestellt.

Zunzgen, 30. Mai 2022


Gemeinderat Zunzgen

Präsident



Hans-Rudolf Wüthrich

Gemeindevorwalter



Cristiano Santoro